

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Einkauf von Hotelleistungen

(Stand 11/2022)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Vertragsbestimmungen gelten für alle Hotelleistungen für die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft sowie deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG (im Folgenden gesamtthaft "**BMW**").
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von BMW abweichend von der Bestellung oder den Vertragsbestimmungen, so gelten diese Abweichungen nur, wenn sie von BMW ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. Lieferabruf durch BMW sowie durch Annahme des Auftragnehmers zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- 1.4 Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten sinngemäß auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge.
- 1.5 Im Falle eines Konflikts zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangfolge:
 - BMW Bestellung,
 - Vergabe-/Verhandlungsprotokoll/Einzelvertrag (falls vorhanden),
 - Leistungsbeschreibung im finalen Angebot des Auftragnehmers (ohne Vertrags- und Lieferbestimmungen des Auftragnehmers) und BMW Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge und Dokumente, auf die verwiesen wird,
 - Rahmenvertrag zwischen BMW und Auftragnehmer (falls vorhanden),
 - die vorliegenden AVB für Hotelleistungen.

Weicht auf der Rangstufe c) die Leistungsbeschreibung im finalen Angebot des Auftragnehmers von den BMW Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge und Verweisungen ab, werden diese Abweichungen nur Vertragsbestandteil, wenn diese Abweichungen im Verhandlungsprotokoll oder in der BMW Bestellung ausdrücklich bestätigt werden. Bestellung ausdrücklich bestätigt werden.

2. Auftragsdurchführung

- 2.1 Falls BMW ein oder mehrere Zimmer gebucht hat und das Hotel überbucht ist, wird der Auftragnehmer für eine gleichwertige Unterbringung zum

bereits bestätigten Preis in einem anderen Hotel sorgen und für den Transport dorthin und zurück aufkommen. Etwaige Preisdifferenzen werden vom Auftragnehmer übernommen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer Überbuchung BMW vor Ankunft der Gruppe zu informieren. Für eine evtl. Umbuchung in ein anderes gleichwertiges Hotel benötigt der Auftragnehmer das Einverständnis von BMW. Der Auftragnehmer garantiert Überbuchungen bezüglich der von BMW gebuchten Leistungen zu vermeiden.

- 2.2 Die genaue Zimmeranzahl und Namensliste erhält der Auftragnehmer spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn von BMW. Für Rückfragen setzt sich das Hotel direkt mit dem dort genannten Ansprechpartner in Verbindung.
- 2.3 Check-in ist ab 15:00 Uhr. Der Auftragnehmer bemüht sich, die Zimmer nach Verfügbarkeit früher zur Verfügung zu stellen. Check-out ist bis 12:00 Uhr. Wird ein Late Check-out gewünscht, bemüht sich der Auftragnehmer, diesen nach Verfügbarkeit kostenfrei anzubieten.
- 2.4 Das Hotel akzeptiert folgende Kreditkarten: Visa, American Express, Diners, Master Card und JCB. EC-Karten werden vom Hotel ebenso akzeptiert.
- 2.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Veranstaltungszeitraumes keine Buchungen anderer Automobilhersteller/Motorradhersteller anzunehmen und durchzuführen. Für den Fall, dass ein anderer Automobilhersteller/Motorradhersteller zum gleichen Zeitpunkt eine Veranstaltung im Hotel durchführen möchte, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Information umgehend an den in der Bestellung benannten Ansprechpartner des Vorgangs weiterzuleiten. Der Auftragnehmer garantiert BMW, dass keine Werbung anderer Automobilhersteller/ Motorradhersteller, mit Ausnahme von Zeitungen und Magazinen, im Innen- oder Außenbereich des Hotels platziert wird.

3. Vergütung

- 3.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung erst nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen und 30 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei BMW.
- 3.2 Sofern Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen diese nach Wahl von BMW gegen Bankbürgschaft

durch eine deutsche Großbank oder durch eine Konzernbürgschaft. Die Bürgschaft hat für alle etwaigen Ansprüche aus nicht vertragsgemäßer Auftragsausführung, Abrechnung oder Gewährleistung unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechnung und Vorklage sowie unter Ausschluss einer Hinterlegungsmöglichkeit zu gelten; sie schließt aber weitergehende Forderungen nicht aus. Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit muss nicht verzichtet werden, soweit die Forderung des Auftragnehmers durch BMW nicht bestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.3 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher z.B. nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen (§ 818 BGB).

3.4 Der Auftragnehmer hat folgende Angaben auf seiner Rechnung zu machen, da diese sonst zurückgewiesen wird (§14 UStG):

- Vollständiger Name und Anschrift des Auftragnehmers und Leistungsempfängers
- Steuer- oder Umsatzidentifikationsnummer des Auftragnehmers
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Ausstellungs- bzw. Rechnungsdatum
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- Handelsübliche Bezeichnung der Lieferung / Leistung
- Mengenangabe
- Nettobetrag
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.

3.5 Alle in diesem Vertrag genannten Raten und Preise beinhalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die Raten und Preise entsprechend.

4. Versicherung

4.1 Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Auftragsausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.

4.2 Für die vorstehende Versicherungspflicht gelten folgende Mindest-Deckungssummen:
EURO 5.000.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

4.3 Der Versicherungsschutz muss u.a. den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von durch Gäste eingebrachten Sachen - einschließlich Kraftfahrzeuge - beinhalten (Verwahrungsrisiko).

4.4 Durch den Abschluss von Versicherungen und die vorstehenden Deckungssummen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

5. Geheimhaltung, Werbung

5.1 Jede Partei muss alle Informationen, die ihr im Rahmen der Beauftragung direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei oder einem mit dieser Partei Zusammengehörigen Unternehmen offenbart wurden, und (i) als vertraulich markiert sind oder (ii) gewöhnlich vom Verkehr, insbesondere nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung der Information, als vertraulich angesehen werden („**Vertrauliche Informationen**“), vertraulich behandeln und darf sie nur im Zusammenhang mit der Beauftragung verwenden, unabhängig davon, ob diese Vertraulichen Informationen gegenüber der Partei oder einem mit ihr Zusammengehörigen Unternehmen offenbart wurden. Die Parteien werden insbesondere Vertrauliche Informationen weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Vertraulichen Informationen zu vermeiden. Der Auftragnehmer und BMW stehen einander dafür ein, dass ihre Zusammengehörigen Unternehmen, die im Rahmen dieser Beauftragung Vertrauliche Informationen erhalten, diese ebenfalls vertraulich behandeln und nur im Zusammenhang mit der Beauftragung verwenden. Die Mitarbeiter und Berater der Parteien gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung, sofern ihnen dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten (etwa in einem Arbeitsvertrag) auferlegt sind.

5.2 Zu den Vertraulichen Informationen i. S. v. Klausel 5.1 gehören insbesondere

- a) Geschäftsgeheimnisse, Know-how oder Ergebnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen des Projektes ausgetauscht werden,
- b) die Beschreibung und Existenz des Projektes, vertragliche Vereinbarungen und Entwürfe, Ausschreibungsunterlagen, technische Spezifikationen, Prozessbeschreibungen, Volumen- und Kostendaten,
- c) die in Aussicht genommenen Terminpläne, Ziele, Ideen und Erfindungen der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit dem Projekt oder im Zusammenhang mit diesem entstandene (Test-)Ergebnisse,
- d) andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die eine

Partei im Rahmen des Projekts über die jeweils andere Partei erlangt (z. B. auch im Rahmen eines Besuches oder Treffens) oder die geführte Geschäftskorrespondenz und Personendaten.

- 5.3 Eine Information gehört nicht zu den Vertraulichen Informationen i. S. v. Klausel 5.1, wenn und soweit sie
- a) ohne Bruch der Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel 5 öffentlich bekannt ist oder wird, oder
 - b) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, oder
 - c) bei der empfangenden Partei zur Zeit der Übergabe bereits bekannt war und nicht anderweitig von der empfangenden Partei, direkt oder indirekt, von der offenlegenden Partei unter einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten wurde, oder
 - d) von der empfangenden Partei ohne Verwendung oder Bezug auf die Information der anderen Partei unabhängig entwickelt wurde.

Diejenige Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die zugrunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.

- 5.4 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel 5 bestehen nicht, wenn und soweit eine Vertrauliche Information aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei die Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und die empfangende Partei die andere Partei vor der beabsichtigten Preisgabe schriftlich oder in Textform informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar.
- 5.5 Sofern und soweit es im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist („Need-to-know-Prinzip“), darf eine Partei Vertrauliche Informationen weitergeben an
- a) ihre Zusammengehörigen Unternehmen und
 - b) mit ihr vertraglich verbundene Dritte (z. B. Kooperationspartner und Unterauftragnehmer), sofern dies nicht im Einzelfall für bestimmte Vertrauliche Informationen ausgeschlossen wurde,

sofern es sich bei dem Empfänger nicht um einen Wettbewerber der anderen Partei handelt und dies gesetzlich zulässig ist. Die Parteien sind einander dafür verantwortlich, dass dem Empfänger vor der Weitergabe der Vertraulichen Information dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten auferlegt und von diesem eingehalten werden.

- 5.6 Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig überlassene Gegenstände (z. B. Prototypen, Software

oder sonstige Materialien und Muster), die nicht oder noch nicht auf dem Markt erhältlich sind, nicht durch Rückbau oder Disassemblierung zu analysieren („Reverse Engineering“), es sei denn, entsprechende Rechte ergeben sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitigen vertraglichen Regelungen.

- 5.7 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Geheimhaltungspflichten der Parteien nach dieser Klausel 5 nach Abschluss der Leistungserbringung für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren fort.
- 5.8 Gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.
- 5.9 Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW mit seiner Geschäftsverbindung zur BMW Group werben.

6. Datenschutz

- 6.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten.
- 6.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag von BMW gemäß Art. 28 DSGVO verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit BMW, die ihm von BMW zur Verfügung gestellt wird, abzuschließen sowie dafür Sorge zu tragen, dass etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch seine Unterauftragnehmer abgeschlossen werden. Es kann dabei in Einzelfällen erforderlich sein, dass diese direkt zwischen BMW und den Unterauftragnehmern abgeschlossen werden müssen.
- 6.3 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Drittland verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die Vorschriften des Kapitels V der EU Datenschutz-Grundverordnung einhalten, etwa durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Der Auftragnehmer wird im Rahmen des Zumutbaren BMW die verfügbaren und relevanten Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die anwendbaren rechtlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen der DSGVO, betreffend die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb der EU/des EWR zu erfüllen. Hierzu gehören auf Anfrage von BMW etwa Angaben des Auftragnehmers im Kontext des BMW Fragebogens zum internationalen Datentransfer sowie Informationen zu geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland zum Schutz personenbezogener

Daten i. S. der sich aus dem EuGH-Urteil Rs. C-311/18 („Schrems II“) ergebenden Anforderungen.

- 6.4 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung ein Transfer von personenbezogenen Daten von einer Partei in der EU/dem EWR in ein Drittland erfolgt, werden die Parteien vor Beginn des Transfers das angemessene Modul der Standardvertragsklauseln 2021/914/EU vereinbaren. Dies gilt nicht, sofern die EU Kommission für das Bestimmungsdrittland einen Angemessenheitsbeschluss i. S. d. Art. 45 DSGVO erlassen hat, oder der Drittlandtransfer durch andere geeignete Garantien i. S. d. Kapitels V der DSGVO abgesichert wird.

7. Informationssicherheit

- 7.1 Die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte und gelieferte Software und Hardware darf keine Funktionen enthalten, die der Auftragnehmer nach dem Stand der Technik hätte erkennen können und die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden, insbesondere keine Funktionen

- a) zum Unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- b) zur Unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- c) zum Unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

„Unerwünscht“ in diesem Sinne ist eine Funktion, die

- BMW nicht gefordert hat,
- der Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Funktion und ihrer Auswirkungen nicht angeboten hat und
- die BMW auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert hat.

- 7.2 BMW Daten sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW Daten und eigene, für die Leistungserbringung notwendige Daten gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern („**Informationssicherheit**“) und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Absicherung der Informationssicherheit durchzuführen. Auf Anforderung von BMW hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Maßnahmen (z. B. ISO/IEC 27001, ISO/IEC 62443, ISO/SAE 21434) ohne zusätzliche Vergütung nachzuweisen. Insbesondere hat der Auftragnehmer BMW Daten (mit Ausnahme von E-Mail-Kommunikation) streng von Daten anderer Auftraggeber zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Auftraggeber auf BMW Daten zu treffen. Soweit die

Sicherung oder Verarbeitung von BMW Daten Teil der Leistungserbringung ist, hat der Auftragnehmer hierbei sämtliche Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um diese Daten jederzeit rechtssicher und verlustfrei wieder herstellen zu können.

- 7.3 Je nach Art und Schutzbedarf der betreffenden BMW Daten oder der Bedeutung der Leistungen des Auftragnehmers für den Geschäftsbetrieb der BMW Group kann BMW vom Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit ein angemessenes Maß an Sicherungsmaßnahmen zur Informationssicherheit sowie einen von BMW vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Auftragnehmers verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z. B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ (Trusted Information Security Assessment Exchange). Die Parteien können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach „TISAX“ eine angemessene Frist vereinbaren.

- 7.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z. B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z. B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Dies hat der Auftragnehmer nach dem Stand der Technik zu überprüfen und auf Anforderung von BMW schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.

- 7.5 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z. B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch) und BMW betreffen könnte, insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf BMW Daten (z. B. Datenleck oder Cyber-Attacke), (nachfolgend „**Informationssicherheitsvorfall**“) oder bestehen Anhaltspunkte für den Auftragnehmer, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Informationssicherheitsvorfalls begründen, hat der Auftragnehmer unverzüglich und für BMW ohne zusätzliche Vergütung

- a) BMW hierüber zu informieren und
- b) alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie BMW hierbei zu unterstützen und
- c) alle aufgrund des Informationssicherheitsvorfalls durch BMW bei BMW getroffenen angemessenen Maßnahmen zum Schutz der BMW IT-Infrastruktur (z. B. Trennung der IT-Systemverbindungen) zu akzeptieren und

- d) die störungsfreie Wiederanbindung an die BMW IT-Infrastruktur sicherzustellen und
- e) falls der Informationssicherheitsvorfall eine Unterbrechung oder Verzögerung der Leistungen, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, BMW bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen und
- f) auf Anforderung von BMW relevante Details bzgl. des Informationssicherheitsvorfalls zur Verfügung zu stellen, insbesondere Indicator of Compromise (IOC), Tactics, Techniques and Procedures (TTP) oder einen Vorfallsabschlussbericht und
- g) auf Anforderung von BMW einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.

Die Pflichten des Auftragnehmers aus dem Vertragsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

- 7.6 Erlangt BMW Kenntnis von einem Verstoß gegen die vereinbarte Umsetzung und Aufrechterhaltung der Informationssicherheit, dem Vorliegen eines Informationssicherheitsvorfalls oder bestehen begründete Anhaltspunkte hierfür, so hat BMW das Recht, sich von der Einhaltung der Anforderung zu Informations- und IT-Sicherheit dieser Klausel 7.6 sowie der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien zu überzeugen („Audits“). Der Auftragnehmer hat die Audits von BMW zu dulden und Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, zu erbringen, soweit dies für das Audit erforderlich ist. BMW kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten und, soweit möglich und zumutbar, ohne Störung der betrieblichen Abläufe auch in den Betriebsstätten des Auftragnehmers einschließlich der IT-Systeme von der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. BMW beachtet dabei möglicherweise gegenüber Dritten bestehende Vertraulichkeitsverpflichtungen des Auftragnehmers. BMW ist berechtigt, die Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Auftragnehmers handelt. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte von BMW werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- 7.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW vor erstmaliger Belieferung bzw. vor Leistungserbringung einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit über das B2B-Portal (Lieferantendatenbank > Informationssicherheitsbeauftragter)

mitzuteilen und unverzüglich über Änderungen zu informieren.

- 7.8 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Klausel 7 („Informationssicherheit“) enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.

8. Compliance

- 8.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für ihre Auftragnehmer. BMW und der Auftragnehmer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Wahrung von Tierwohl und Tierschutz, insbesondere Beachtung des 3R Prinzips

- (Replacement, Reduction, Refinement) bei Tierversuchen,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat alle einschlägigen Gesetze, Normen und behördlichen Vorschriften und Regelungen einzuhalten, insbesondere des Kartell- und Wettbewerbsrechts, zur Korruptionsvermeidung, zur Geldwäscheprävention, zur Exportkontrolle sowie zum Datenschutz. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus zur Einhaltung und Umsetzung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen „BMW Group Supplier Code of Conduct“ verpflichtet (abrufbar im B2B-Portal unter > Zusammenarbeit > Nachhaltigkeit > Umwelt- und Sozialstandards > Downloads; auf Wunsch des Auftragnehmers wird BMW diesen übersenden).
- 8.3 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer folgende Verpflichtungen:
- a) Für die quantitative Bewertung der im BMW Group Supplier Code of Conduct geforderten Ressourceneffizienz des Auftragnehmers muss der Auftragnehmer BMW auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit BMW und mit den zusammengehörigen Unternehmen von BMW bereitstellen: Gesamtenergieaufwand; CO₂ Emissionen; Gesamtwasserverbrauch; Prozessabwassermenge; Abfallmengen; VOC Emissionen. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer BMW auf Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Liefergegenstände bzw. Teile der Liefergegenstände gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des VDA bereitstellen.
 - b) In Liefergegenständen enthaltene Polymermaterialien müssen über den gesamten Lebenszyklus der Liefergegenstände, die von den anwendbaren gesetzlichen Zielen und Standards für Kohlenwasserstoffemissionen für Kraftfahrzeuge abgeleiteten BMW Anforderungen einhalten. Die Produktionsprozesse der Liefergegenstände müssen zur Einhaltung dieser BMW Anforderungen entsprechend angepasst werden.
 - c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im BMW Group Standard GS 93008 (1, 2 und 4) „Gefährliche Stoffe“ enthaltenen Vorgaben über den gesamten Produktlebenszyklus der Liefergegenstände einzuhalten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die in den Liefergegenständen enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z. B. EU-Verordnung EG/1907/2006, kurz: REACH) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden.
- Wird eine chemische Substanz in den Geltungsbereich eines betreffenden Gesetzes importiert, übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, BMW auf Anfrage unverzüglich alle Informationen über die Liefergegenstände und deren Inhaltsstoffe, auch nach bereits erfolgter Lieferung, zu übermitteln und Bestätigungen abzugeben, die erforderlich sind, damit BMW ihren gesetzlichen Informationspflichten (z. B. aus REACH Art. 33) vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann. Handelt es sich bei den Liefergegenständen um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW „Sicherheitsdatenblätter“ („Safety Data Sheets“) bereitzustellen.
- 8.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er im Rahmen des Vertragsverhältnisses nur solche Daten an BMW übermittelt, zu deren Übermittlung er berechtigt ist.
- 8.5 Der Auftragnehmer hat zur Umsetzung der in dieser Klausel 8 genannten Verpflichtungen in seiner Organisation angemessene Schulungs-, Informations-, Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen, eine verantwortliche Compliance-Funktion einzurichten und auf Anforderung zu benennen.
- 8.6 Es ist die Verantwortung des Auftragnehmers dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser Klausel 8 aufgeführten Regelungen handeln.
- 8.7 Auf schriftliche Anforderung wird der Auftragnehmer BMW Auskünfte zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie den zugrunde liegenden Strategien und Prozessen nach anerkannten Standards erteilen, wie z. B. in Form eines Nachhaltigkeitsberichts nach GRI oder DNK Entsprechenserklärung. Sofern der Auftragnehmer auf Grund gesetzlicher Anforderungen verpflichtet ist, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berichten, genügt die Übermittlung des entsprechenden Berichtes.
- 8.8 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm in Bezug auf seine nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß Klausel 5.7 zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig und zu dem jeweils in den Unterlagen oder Auskünften in Bezug genommenen Zeitpunkt aktuell sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der nichtfinanziellen Verhältnisse des Auftragnehmers vermitteln.

8.9 BMW ist berechtigt, die Mitwirkung an der Leistungserbringung, die Entgegennahme der Leistung sowie die Vergütung zu verweigern, wenn und soweit dadurch eine einschlägige rechtliche Bestimmung verletzt würde oder solange eine einschlägige rechtliche Bestimmung nicht eingehalten wird

9. Kündigung

9.1 BMW und der Auftragnehmer kann den jeweiligen Vertrag durch entsprechende Mitteilung in Schriftform außerordentlich kündigen, wenn (i) Umstände in der Person der anderen Vertragspartei vorliegen, welche erwarten lassen, dass diese ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann oder (ii) wesentliche Verschlechterungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der anderen Vertragspartei eintreten, insbesondere wenn Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgewiesen bzw. die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt worden ist.

9.2 BMW hat das Recht, bei Eigentümerwechsel des Auftragnehmers, längeren und größeren Renovierungsarbeiten des Hotels während des Vertragszeitraumes außerordentlich zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Aufenthalt im Hotel wegen Terrorgefahr, Terroranschlägen, Force Majeure, Regierungsanordnungen, Streik, Katastrophen oder Unterbrechung der Verkehrsanbindung den BMW Mitarbeitern oder Gästen nicht mehr zuzumuten ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bereits geleistete Deposits werden BMW umgehend zurückerstattet.

10. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht, wie es zwischen deutschen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für beide Vertragsteile München, sofern nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

11.3 Sollte eine Regelung dieser Vertragsbedingungen oder eine sonstige Regelung zwischen den Vertragsparteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.